



# Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutz



# Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutz

Ergänzende Informationen zum  
Hessischen Nichtraucherschutzgesetz

## Grundsätzliche Fragen

### Wo kann ich mich über die Gesundheitsgefahren des Passivrauchens informieren?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat unter >> [www.bzga.de](http://www.bzga.de) eine ausführliche Broschüre zum Thema „Passivrauchen – eine Gesundheitsgefahr“ veröffentlicht. Weitere Informationen zum Thema Passivrauchen hat auch das Deutsche Krebsforschungszentrum, Heidelberg >> [www.tabakkontrolle.de](http://www.tabakkontrolle.de) eingestellt.

### Warum werden Rauchverbote nicht einheitlich auf Bundesebene geregelt?

Der Bund besitzt für den Nichtraucherschutz keine umfassende Gesetzgebungskompetenz.

Sofern die Länder für den Nichtraucherschutz zuständig sind, haben sie sich darauf geeinigt, die Rauchverbote so bundeseinheitlich wie möglich zu regeln.

Bundesgesetzlich ist **seit 1. September 2007** in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Bahnhöfen das Rauchen verboten.

### Wann trat das Hessische Nichtraucherschutzgesetz in Kraft?

Am **1. Oktober 2007** ist das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz - HessNRSG) in Kraft getreten. Ziel ist es, die Nichtrauchenden vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauches wirksam zu schützen.

Mit dem - aus der Mitte des Landtags eingebrachten (Landesgesetzgeber) - Gesetz zur Änderung des HessNRSG vom 4. März 2010 ist der gesetzliche Nichtraucherschutz auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 – 1 BvR 3262/07 neu gefasst worden. Mit dem Zulassen von weiteren Ausnahmen vom Rauchverbot für die Kleinstgastronomie wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

## Existieren in Hessen weitere gesetzliche Rauchverbote?

- Hessen hat im Jahr 2005 als erstes Bundesland ein gesetzliches Rauchverbot in Schulen und auf dem Schulgelände eingeführt.
- Seit Anfang 2007 ist gesetzlich geregelt, dass in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden darf.
- Im Rahmen der Kindertagespflege (Tagesmütter) darf seit 2007 in den für die Kinder bestimmten Räumen in Anwesenheit der Kinder nicht geraucht werden.

## Wo ist in Hessen das Rauchen verboten?

In Einrichtungen, in denen sich die Bürgerinnen und Bürger entweder aufhalten müssen, sich weiterbilden oder ihre Freizeit verbringen.

Ein Rauchverbot **ohne Ausnahmeregelungen** gilt in Gebäuden von:

Einrichtungen	Beispiele
Sporteinrichtungen	Sporthallen, Hallenbäder, Umkleidekabinen, ,d.h. im gesamten Gebäudekomplex der Sporteinrichtung. Ausnahme Vereinsgaststätte in Sportanlage: wenn diese ausschließlich zur Bewirtung der Gäste zur Verfügung steht, gelten für diesen Bereich die Vorschriften für Gaststätten.
Bildungseinrichtungen	Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen der Kammern, Gewerkschaften und Verbände
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schüler- und Schulandheime, Wohnheime der Kinder- und Jugendhilfe

Ein Rauchverbot **mit Ausnahmeregelungen** gilt in Gebäuden von:

Einrichtungen	Beispiele	Ausnahmen vom Rauchverbot
Öffentliche Einrichtungen	Landtag, Behörden, Landes- und Kommunalverwaltung, Gerichte, Justizvollzugsanstalten, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser	Raucherräume / vollständig geschlossene Raucherkabinen
Hessischer Rundfunk		Raucherräume / vollständig geschlossene Raucherkabinen

Gesundheitseinrichtungen	Krankenhäuser, Kliniken für forensische Psychiatrie, Rehabilitationseinrichtungen einschließlich deren Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten	Ärztliche Entscheidung im Einzelfall aus medizinischen oder sonstigen gewichtigen Gründen
Öffentliche Kultureinrichtungen	Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Bibliotheken	Raucherräume / Raucherkabine
Einrichtungen für pflegebedürftige, ältere und behinderte Menschen	Stationäre bzw. teilstationäre Heime und Hospize	Raucherräume / Raucherkabine
Flughäfen mit gewerblichem Luftverkehr		Raucherräume / Raucherkabine
Gaststätten siehe auch Information für Gaststätten	Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Kantinen, Vereinsgaststätten, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Tanzlokale, Wasserpfeifenlokale, Festzelte, vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, Clubs, gemischte Betriebe wie zum Beispiel Spielhallen	Nebenräume / vollständig geschlossene Raucherkabinen; Festzelte mit einer Standzeit von höchstens 21 Tagen; Einraumgaststätten mit einer Gastfläche von 75 qm; geschlossene Gesellschaften.

### Warum ist das Rauchen in Einzelbüros nicht erlaubt?

Auch Einzelbüros werden zwangsläufig mehr oder weniger häufig von anderen Personen betreten bzw. Nichtrauchernde erhalten durch einen Wechsel ehemalige Raucherbüros, so dass im Sinne eines umfassenden Schutzes der nicht rauchenden Beschäftigten ausnahmslose Rauchverbote auch in den Einzelbüros gerechtfertigt sind.

### Gibt es Anforderungen an einen Raucherraum im Hessischen Nichtraucherschutzgesetz?

Raucherräume müssen

- vollständig abgetrennt und, entsprechend gekennzeichnet sein.
- Es dürfen keine Räume sein, die als Besprechungs-, Sozial- oder Arbeitsräume dienen.
- Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein permanenter Luftaustausch zwischen dem Raucherraum und dem übrigen Gebäude besteht.  
In der Regel wird dies dadurch erfüllt, dass der Raucherraum durch eine Tür abgetrennt wird, die nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf.
- Raucherkabinen, die dem Stand der Technik entsprechen und deren Lüftungseinrichtung einen sicheren und dauerhaften Schutz der Umgebungsluft sicherstellen, werden als abgetrennte Raucherräume angesehen. Sie müssen ein vollständig abgeschlossener Raum (Kabine) sein. Ein sogenanntes „offenes System“, wie z.B. Rauchertische, Raucherschirme, Raucher-treffpunkte usw. ist nicht zulässig.

## Besteht eine Verpflichtung Raucherräume oder Raucherkabinen einzurichten?

*Es besteht weder ein Anspruch des Rauchenden auf Einrichtung eines Raucherraumes, noch müssen die Verantwortlichen einen solchen einrichten.*

## Gibt es zurzeit einen technischen Nichtraucherenschutz?

**Nein.** Im Gesetz wird eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zum technischen Nichtraucherenschutz geregelt. Ziel dieser Regelung ist es, auf neue technische Entwicklungen reagieren zu können, die genauso effektiv wie ein vollständiges Rauchverbot sind.

*Jedoch gibt es zurzeit nach den Ausführungen des Deutschen Krebsforschungszentrums, Heidelberg und der WHO keinen wirksamen technischen Nichtraucherenschutz. Die derzeitigen Ventilations- und Filtrationssysteme sind nicht in der Lage, eine von Tabakrauch unbelastete und damit gesundheitlich unbedenkliche Innenraumluft zu garantieren. Gegenwärtig gewährleistet nur die Null-Exposition von Tabakrauch den Gesundheitsschutz.*

## Fragen zu Gaststätten

### Was wird unter einer Gaststätte verstanden?

*Unter einer Gaststätte versteht man einen Betrieb, in dem **gewerblich** Speisen und / oder Getränke an jede Person oder an einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Auf eine Gaststättenerlaubnis kommt es nicht an. Insbesondere Restaurants, Kneipen, Straußwirtschaften, Kantinen, Vereinsgaststätten, Cafés, Imbisse, Bars, Diskotheken, Tanzlokale, Wasserpfeifenlokale, Festzelte (sofern sie länger als 21 Tage in Betrieb sind), vorübergehende Gaststättenbetriebe bei Veranstaltungen in Sport- und Mehrzweckhallen, sowie Clubs fallen damit unter diesen Begriff, auch wenn die Räumlichkeiten angemietet werden.*

*Der Begriff gilt ebenfalls für gemischte Betriebe wie zum Beispiel Spielhallen, sofern die Speisen bzw. Getränke nicht unentgeltlich abgegeben werden.*

### Gilt das Rauchverbot für alle Gaststätten?

*Grundsätzlich ja. Um einen umfassenden Nichtraucherenschutz für die Mehrheit der Bevölkerung zu gewährleisten, gilt ein **Rauchverbot in allen Gaststätten**. Darauf haben sich die Ministerpräsidenten sowie die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder verständigt.*

#### **Ausnahmen sind gestattet:**

- für **einen Nebenraum**, wenn in einer Gaststätte mehrere, vollständig voneinander getrennte Räume vorhanden sind,
- in Einraumgaststätten mit **weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche**, wenn keine oder nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden,
- in Gaststätten und vollständig abgetrennten Nebenräumen, wenn ausschließlich individuell bestimmte Personen aufgrund einer personenbezogenen Einladung des Veranstalters bewirtet werden, anderen Personen der Zutritt nicht gestattet ist und die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient (**geschlossene Gesellschaft**)

- in **Festzelten**, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben werden und
- in **Spielbanken**.

Bei Raucherräumen und Rauchergaststätten ist zu beachten, dass der Zutritt für Personen unter 18 Jahren verboten ist.

### Was ist ein Nebenraum?

- Es darf sich nicht um den Haupt(gast)-Raum handeln. In der Regel ist der Hauptraum der Raum, in dem die Theke steht.
- Der Raucherraum darf nicht größer als der Nichtraucherraum sein.
- Es darf kein permanenter Luftaustausch zwischen diesen Räumlichkeiten stattfinden. Dies wird regelmäßig dadurch erfüllt, dass der Raucherraum durch eine Tür abgetrennt wird, die nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf.

### Welche Speisen können in Einraumgaststätten angeboten werden?

Unter kalten oder einfach zubereiteten warmen Speisen sind beispielhaft zu verstehen: Frikadellen (kalt und warm), Wurst- und Käsebrötchen, Würste (kalt und warm) und vergleichbare einfache Speisen. Beispielsweise handelt es sich bei Kuchen, Speiseeis, Salaten, Schnitzeln, Pommes frites, Flammkuchen, Pizza nicht um einfache Speisen im Sinne dieser Regelung. Nicht zulässig ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen, die vom Gast an Ort und Stelle selbst erwärmt werden (z.B. in einer Mikrowelle oder einem Minibackofen) sowie von warmen Speisen, die von einem Service von außerhalb (z.B. Pizzaservice) zum Verzehr an Ort und Stelle geliefert werden. Der Getränkeausschank muss das Gesamtgepräge des Gaststättenbetriebes entscheidend bestimmen.

### Gibt es Regelungen zum Schutz der Beschäftigten?

Der Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz ist in der bundesrechtlichen Arbeitsstättenverordnung geregelt. Die Arbeitgeber haben die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Hierzu haben die Arbeitgeber soweit erforderlich ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. Eine Einschränkung findet diese Bestimmung allerdings dahingehend, in dem für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr entsprechende Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen sind, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung dieses zulassen. Die Bundesländer haben keine Zuständigkeit für eine Änderung der bisher bestehenden Regelungen.

### Führt ein Rauchverbot in Gaststätten zu Umsatzeinbußen bzw. Verlust von Arbeitsplätzen?

Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. In Irland und Norwegen blieben die Umsätze in Restaurants, Bars und Pubs nach Einführung der rauchfreien Gastronomie stabil. Nicht beeinträchtigt wurde auch die Arbeitsplatzsituation der in der Gastronomie Beschäftigten. In Irland erhöhte sich deren Zahl innerhalb

eines Jahres sogar um drei Prozent. Auch in weiteren Staaten (z.B. in Südastralien, Neuseeland, Kanada, Kalifornien, New York) waren keine negativen, sondern teilweise sogar positive Auswirkungen mit der Einführung eines Rauchverbots auf die monatlichen Umsätze der Gaststätten festzustellen. Auch für Hessen kann die Umsatzentwicklung seit Oktober 2007 (Geltung des Nichtraucherschutzgesetzes) in bestimmten Arten von Gastronomiebetrieben nicht unmittelbar in Verbindung mit dem Rauchverbot gebracht werden.

## Fragen zur Umsetzung

### Wo darf weiterhin geraucht werden und weshalb wird das Rauchen nicht überall verboten?

Das Ziel des Gesetzes ist nicht, das Rauchen vollständig zu verbieten oder Rauchende zu diskriminieren. Auch künftig haben Raucherinnen und Raucher das Recht, sich in ihrem privaten Bereich für das Rauchen zu entscheiden und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken einzugehen.

Im öffentlichen Bereich dagegen sollen sich alle, also Rauchende und Nichtraucher, in einem rauchfreien Umfeld bewegen können.

### Gilt das Rauchverbot auch im privaten Bereich?

Nein. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erfordert Ausnahmen im Hinblick auf Räume, die im weiteren Sinne privaten Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

### Gibt es eine Raucherpolizei?

Nein. Die Ordnungsämter führen keine speziellen Kontrollen durch, sondern werden anlassbezogen bzw. im Rahmen der üblichen ordnungsrechtlichen Kontrollen tätig.

### Wie wird das Gesetz durchgesetzt?

- Die Verantwortlichen der Einrichtungen bzw. die Betreiber sind verpflichtet, das Rauchverbot durchzusetzen.
- Rauchenden, die dem Verbot zuwiderhandeln, droht eine Geldbuße von bis zu 200 Euro.
- Die Verantwortlichen oder die Gastwirte, die auf das Rauchverbot nicht hinweisen oder sich über das Verbot hinwegsetzen, können mit einer Geldbuße von bis zu 2500 Euro belegt werden.
- Die Ordnungsbehörden sind für die Verfolgung und Ahndung der Zuwiderhandlungen zuständig.

### Warum ist das Gesetz auf fünf Jahre befristet?

Alle Gesetze und Rechtsverordnungen in Hessen werden auf fünf Jahre befristet. Durch diese Befristung soll erreicht werden, dass in einem regelmäßigen Abstand die Notwendigkeit und die Bewährung der Vorschriften in der Praxis überprüft werden. Vor diesem Hintergrund ist das Hessische Nichtraucherschutzgesetz bis zum 31. Dezember 2012 befristet.